

Anlage 3 (zu § 23) – Grabpflegeordnung

Inhaltsübersicht:

§ 1 Grabpflege

§ 2 Einhaltung der Grabgröße

§ 3 Bepflanzung und Gestaltung der Grabfläche

§ 4 Nicht erlaubte Gestaltung bzw. Grabschmuck

§ 5 Grabschmuck für Urngemeinschaftsanlagen

§ 6 Einbringen von nicht verrottbaren Stoffen

§ 7 Sauberhalten der Gräber

§ 1 Grabpflege

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

(2) Die Grabstätten sind bei Sargbestattungen innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.

(3) Verantwortlich für die Grabpflege sind die Grabnutzungsberechtigten. Aufgeschüttete Grabhügel von Erdbestattungen sind spätestens nach einem Jahr zu beseitigen.

(4) Umweltschädigende Substanzen, Pestizide, Insektizide und Salze, insbesondere Kochsalz, dürfen auf dem Friedhof nicht verwendet werden.

(5) Friedhofsspezifische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen, getrennt, nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, zu entsorgen. Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, insbesondere Hausmüll und Grünabfälle aus privaten Haushalten oder Gewerbebetrieben, dürfen nicht in den Sammelstellen für den Friedhofsabfall abgelagert werden.

(6) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.

(7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht satzungsgemäßen oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

(8) Geräte zur Grabpflege, leere Gefäße jeder Art, sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern oder in deren Nähe aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 2 Einhaltung der Grabgröße

(1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in der Friedhofssatzung (§ 9 Abs. 2) festgelegte Grabmaß einzuhalten.

(2) Es ist nicht gestattet, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes, die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen zu entfernen, zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen oder um das Grab zu pflastern oder Platten zu legen.

§ 3

Bepflanzung und Gestaltung der Grabfläche

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann festlegen, dass in einzelnen Friedhofsteilen die Grabfläche mit dem umgebenden Boden gleich hoch liegen muss.
- (2) Die Höhe des Grabbeetes darf
 1. bei Erdgräbern höchstens 0,10 m
 2. bei Urnengräbern höchstens 0,05 m über dem Bodenniveau liegen.
- (3) Das Grabbeet darf bei Gräbern mit Steinumrandung die Einfassung nicht überragen.
- (4) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten. Sie ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung abzustimmen. Bevorzugt sollen bodenbedeckende, niedrige und immergrüne Pflanzen verwendet werden.
- (5) Pflanzen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei Stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmals nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass vorhandene Gehölze und heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt, vertrocknete Pflanzen, lose Pflanzenreste und wildaufgehende Sämlinge entfernt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten einen satzungsgerechten Zustand herstellen lassen.
- (7) Bäume und Sträucher, die beim Öffnen oder Schließen von Grabstätten hinderlich sind, können von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Eine Entschädigung oder Ersatz für die zurückgeschnittenen oder beseitigten Bäume oder Sträucher erfolgt nicht.
- (8) Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub, Früchte usw. von den auf dem Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Grabberechtigte zu dulden.

§ 4

Nicht erlaubte Gestaltung bzw. Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt,

1. Gegenstände, die der Würde des Friedhofs widersprechen, auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen;
2. Grabschmuck aus nicht pflanzlichen Stoffen, insbesondere Metall, Porzellan, Emaille, Wachs und Kunststoffen, an Gräbern anzubringen; sowie künstliche Kränze und Sträuße.
3. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern zu verwenden;
4. Grablaternen, die eine Höhe von 25 cm überschreiten, aufzustellen;
5. Steingärten anzulegen, die Gräber mit Kies, Kieselsteinen, Splitt oder anderen Steinmaterial zu gestalten, zu bedecken oder einzufassen.

§ 5

Grabschmuck in Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Gemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und unterhalten.
- (2) Persönlicher Grabschmuck darf in pflegefreien Urnengemeinschaftsanlagen niedergelegt werden, wenn die Friedhofsverwaltung einen dafür vorgesehenen Platz ausweist. Für außerhalb abgelegten Grabschmucks gilt, § 1 Abs. 7 der Grabpflegeordnung entsprechend.

§ 6

Einbringen von nicht verrottbaren Stoffen

Es ist nicht erlaubt, Materialien einzubringen, die nicht verrotten, die die Beisetzung behindern oder sich nachteilig auf die notwendigen Umsetzungsprozesse auswirken, insbesondere Dachpappe, Fließ- und Faserstoffe, Folien, Wannen und Platten aller Art.

§ 7

Sauberhalten der Gräber

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Um die Grabstätten herum ist ein 30 cm breiter Streifen entlang der Außenseiten der Grabeinfassung ebenfalls zu pflegen, ein eventueller Bewuchs ist kurz zu halten.